

An unsere Mitgliedsunternehmen

W 01/2017



Aktueller Stand zum Bestattungsgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir bereits mit unserem Rundschreiben aus April 2015 berichteten, war durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (in Kraft getreten am 1. Oktober 2014), § 4a BestG eingefügt und korrespondierend § 21 BestG aufgehoben worden. Hiernach sollen importierte Grabsteine nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn diese aus Staaten stammen, die nicht gegen die ILO-Kernarbeitsnorm zur Kinderarbeit verstoßen oder zertifiziert wurde, dass die konkrete Herstellung nicht durch Kinderarbeit erfolgte. Für den Fall des Verstoßes wurde in dem ebenfalls neu eingefügten § 19 BestG ein Bußgeld festgesetzt.

Nachdem es uns gelungen war, die Landesregierung davon zu überzeugen, dass eine Umsetzung des § 4a BestG nur dann erfolgen kann, wenn Rechtssicherheit hinsichtlich des Zertifizierungsverfahrens besteht, wurde der Wirksamkeitszeitpunkt durch Erlass vom 15.04.2015 auf unbestimmte Zeit verschoben, zumindest solange, bis eine rechtssichere Anwendung möglich ist, d.h. insbesondere klar ist, wie ein Zertifizierungsverfahren im Detail umgesetzt werden soll und welche Staaten betroffen sind.

Nach Auskunft der Staatskanzlei (bzw. die mit dem Anerkennungsverfahren beauftragte New Trade GmbH) befindet man sich momentan im Vorlauf des Anerkennungsverfahrens hinsichtlich möglicher Zertifizierungsstellen. Parallel dazu ist das Gesundheitsministerium mit der Begutachtung der exportierenden Staaten/Bezugsquellen beauftragt worden. Hierbei soll auch überprüft werden, inwieweit die Branche überhaupt von dem Thema Kinderarbeit betroffen ist. Nach unserer Ansicht gibt es weiterhin größere Probleme bzgl. einer rechtssicheren Gestaltung des Verfahrens.

Eine konkrete Einschätzung, zu welchem Zeitpunkt eine Zertifizierungspflicht für die Unternehmen durch eine Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes bestehen wird, konnte uns leider nicht genannt werden, sodass wir im Moment davon ausgehen, dass sich der Prozess weiter erheblich hinauszögern wird.

10.02.2017 DT/JG



Wir werden versuchen, so früh wie möglich Kenntnis zu erlangen, sobald eine Konkretisierung des Verfahrens stattfindet und eine Umsetzung des § 4a BestG ansteht. In diesem Zusammenhang wurde uns zugesichert, den engen, konstruktiven Dialog beizubehalten.

Wir haben bereits vorsorglich vorgetragen, dass es insbesondere mit Blick auf die bestehenden Lagerbestände der betroffenen Unternehmen unerlässlich ist, § 4 Abs. 3 BestG dahingehend zu ändern, dass Natursteine bis zu dem Umsetzungszeitpunkt von der Regelung ausgenommen sind und nicht nur bis Mai 2015, da ansonsten von einer unzulässigen Rückwirkung auszugehen wäre.

Außerdem haben wir dargelegt, dass einige Unternehmen bereits jetzt Kosten für Zertifizierungen tragen und deshalb rechtzeitig Klarheit herrschen muss, ab wann und vor allem welche Zertifizierung notwendig ist. Auch haben wir die Frage in den Raum gestellt, inwiefern es praxisnahe ist, das letzte Glied der Wertschöpfungskette mit der Zertifizierungspflicht zu belasten. Hierzu sei allerdings angemerkt, dass die Frage, wer die Zertifizierungspflicht in Zukunft tragen soll, nicht abschließend geklärt ist.

In den Gesprächen merkten wir weiter an, dass uns das Verständnis dafür fehlt, dass eine einzelne Branche per Gesetz zu einer Zertifizierung gezwungen werden soll und andere Branchen nicht in ähnlicher Weise betroffen sind. Dies hatte und hat in unseren Augen einen negativen Effekt auf das Image der Branche und stellt eine nicht zulässige Ungleichbehandlung dar.

Sobald wir weitere Informationen erhalten, werden wir Sie per Rundschreiben darüber unterrichten. Für Rückfragen oder Anregungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

gez. Raimo Benger

gez. David Tigges, Ass. Jur.